



GEMEINDE EHRWALD

Abt.: Amtsleitung

Sachbearbeiter: Fuchs Herbert

Telefon: 05673/2333-213

Telefax: 05673/2333-8213

Email: amtsleitung@ehrwald.tirol.gv.at

Web: www.ehrwald.tirol.gv.at

Geschäftszahl: 131-0
Ehrwald, 01.12.2016

GARAGEN- UND STELLPLATZVERORDNUNG der Gemeinde Ehrwald

Verordnung der Gemeinde Ehrwald über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge

Auf Grund des § 8 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBl.Nr. 94/2001 idgF, wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 22.05.2007 geändert am 15.10.2016 verordnet:

§ 1

1. Für jede bauliche Anlage sind die für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen und zu erhalten.
2. Garagen müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften, LGBl.Nr. 89/1998 idgF, entsprechen.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs.1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind und die kürzeste Wegverbindung 300m nicht überschreitet. In den gemäß § 8 Abs. 2 TBO genannten Fällen, kann diese Entfernung überschritten werden. Jedoch kann in der Baubewilligung auch bei Vorliegen der im Gesetz angeführten Voraussetzungen eine geringere Entfernung festgelegt werden.

§ 2

Gemäß §1 Abs.1 dieser Verordnung ist bei der Errichtung der aufgeführten baulichen Anlagen die im Anhang genannte Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich.

§ 3

Wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung ihres Verwendungszweckes ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht, sind für diesen zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen. Zur Deckung dieses zusätzlichen Bedarfs dürfen bestehende Abstellmöglichkeiten nur soweit angerechnet werden, als sie nicht schon zur Deckung des bisherigen Bedarfes erforderlich waren.

Bitte Geschäftszahl anführen – DVR 0114821 – ATU 40273903 – Bankverbindungen: Raiffeisenbank Kto: 51003 / Blz: 36219, IBAN: AT57 3621 9000 0005 1003, BIC: RZTIAT22219; BTV Kto: 175-114009 / Blz: 16360, IBAN: AT43 1636 0001 7511 4009, BIC: BTVAAT22; PSK Kto: 1.174.210, Blz: 60000, IBAN: AT07 6000 0000 0117 4210, BIC: OPSKATWW; TISPA Kto: 5600-004500, Blz: 20503, IBAN: AT88 2050 3056 0000 4500, BIC: SPIHAT22XXX;

§ 4

Für alle nicht unter § 2 dieser Verordnung (Anhang) angeführten baulichen Anlagen bleibt die Vorschreibung der Anzahl der Abstellplätze jedenfalls der Baubehörde gemäß § 8 Abs.1 TBO in Verbindung mit § 1 Abs.1 dieser Verordnung vorbehalten.

§ 5

Werden Stellplätze (inner- oder außerhalb von Garagen) hintereinander angeordnet, so werden nur jene angerechnet, auf die jederzeit ungehindert zu- und abgefahren werden kann.

§ 6

Falls bei der Ermittlung der Anzahl der Stellplätze verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt, wobei die Anzahl bei einer Dezimalstelle ab 0,5 aufzurunden bzw. unter 0,5 abzurunden ist.

Bei den Angaben in m² ist, falls nichts anderes angeführt, die Nutzfläche zu verstehen.

§ 7

Ist die Herstellung der gemäß den §§ 2,3 und 4 erforderlichen Anzahl von Abstellplätzen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nur in einer geringeren Anzahl möglich, kann für die fehlenden Stellplätze eine Nachsicht hinsichtlich der Errichtung derselben erteilt werden.

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 8 Abs.6 TBO erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gem. §§ 4,5 und 6 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998 idF. LGBl. Nr. 82/2001, an die Gemeinde zu leisten.

§ 8

Über die Stellplätze nach dieser Verordnung ist im Bauverfahren zu entscheiden.

§ 10

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Ehrwald, am 15.10.2016

Der Bürgermeister

.....
(Martin Hohenegg)



ANHANG

zur Stellplatzverordnung der Gemeinde Ehrwald vom 15.10.2016

BAUVORHABEN

ERFORDERLICHE STELLPLÄTZE

1. WOHNBAUTEN

Erforderliche Stellplätze für Wohnbauten, wobei sich die Unterscheidung zwischen Hauptsiedlungsgebiet und Übriges Siedlungsgebiet nach § 2 Abs. 2 und 3 der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. 99/2015 richtet:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
Übriges Siedlungsrecht	1,6	2,4	2,8	3,0

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die berechnete Anzahl der Stellplätze ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Anzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen berechneten Anzahl nicht überschreiten, wobei immer auf ganze Zahlen abzurunden ist.

2. GASTSTÄTTEN, TANZLOKALE, BEHERBERGUNGSBETRIEBE UND PRIVATZIMMERVERMIETER

- | | |
|---|---|
| 2.1 Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil, Privatzimmervermietung | 1 Stellplatz für je 2 Betten |
| 2.2 Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil | zusätzlich zu den erforderl. Stellplätzen gem. Pkt.2.1 2 Stellplätze für je 20 m ² Nutzfläche. |
| 2.3 Restaurationen, Gaststätten, Cafes, Ausflugsstätten, Raststätten, Tanzlokale, Diskotheken, Nachtbars und dgl. | 2 Stellplätze für je 20 m ² Nutzfläche. |

Die Nutzfläche von Betrieben ist ausschließlich jene Lokalfäche, auf der sich Besucher aufhalten können (sitzen, stehen, gehen)
Ausgenommen davon sind Tanzflächen, Flächen hinter der Ausschank und Bar, fixe Einrichtungen und dgl. und ebenfalls alle außerhalb der Besucherlokale liegenden Bereiche wie Vorräume, Windfänge, Garderoben, WC's und Waschräume, Gänge und dgl.

3. GEWERBLICHE ANLAGEN

- | | |
|------------------------------------|---|
| 3.1 Industrie- und Gewerbebetriebe | 1 Stellplatz je 50m ² Betriebsfläche |
| 3.2 Handelsbetriebe | 1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche der Verkaufsräume, insgesamt jedoch mindestens 2 Stellplätze.
Beträgt die Nutzfläche der Verkaufsräume mehr als 150 m ² , so ist für je 100 m ² ein zusätzlicher Stellplatz zu errichten. |

Betriebsflächen sind alle Räume und Bereiche, ausgenommen Lagerräume und -flächen, in Industrie- und Gewerbebetrieben in denen sich Personen (Beschäftigte, Kunden usw.) die für den Ablauf des Betriebes erforderlich sind, aufhalten können (z.B. Büro- und Arbeitsräume, Werkstätten, Personalräume mit Nebenräumen und dgl.)

4. ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUMEN VERSAMMLUNGSRÄUME

- | | |
|--|--|
| 4.1 Büro-, Verwaltungsräume und Ordinationen | 1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 3 Stellplätze |
|--|--|

Bei Büros in Verbindung mit Handels- oder Gewerbebetrieben sind die Nutzflächen zu addieren; aus dieser Summe ist die Stellplatzanzahl zu ermitteln.

Zur Berechnung sind Ordinationsräume einschließlich Technik-, Röntgen-, Therapie- und Warteräume usw., jedoch ohne Nass- und Nebenräume heranzuziehen.

- | | |
|--|--|
| 4.2 Versammlungsräume, Kinos, Vortragssäle, Theater und dgl. | 1 Stellplatz für je 10 m ² Nutzfläche |
|--|--|

5. SCHULEN, KINDERGÄRTEN, HEIME

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| 5.1 Pflichtschulen | 1 Stellplatz je Klassenzimmer |
| 5.2 Kindergärten, Horte | 1 Stellplatz je Gruppenraum |
| 5.3 Seniorenheime | 1 Stellplatz je 3 Betten |
| 5.4 Sonstige Heime, Jugendherbergen | 1 Stellplatz je 7 Betten |

6. SPORTSTÄTTEN und SCHWIMMBÄDER

- | |
|--|
| 1 Stellplatz je 4 Zuschauerplätze, mind. jedoch 3 Stellplätze |
| 1 Stellplatz je 6 Kabinen (Kästchen) |
| 2 Stellplätze je 200 m ² Fläche der Badeanlage (Freischwimmbad) |